



**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BINNENHAFENGEBÜHR
BERUFSSCHIFFFAHRT
HAVENBEDRIJF AMSTERDAM N.V.
&
GEMEENTE Zaanstad
2019**

Diese Allgemeinen Bestimmungen Binnenhafengebühr der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und der Gemeinde Zaanstad sind bei der Industrie- und Handelskammer in den Niederlanden hinterlegt.

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	4
Artikel 1	Definitionen	4
Artikel 2	Anwendbarkeit	6
Artikel 3	Zustandekommen des Vertrags und Gesamtgläubigerverhältnis	7
Artikel 4	Ausführung von Dienstleistungen/Schuldung der Binnenhafengebühr	7
II	BINNENHAFENGEBÜHR	8
Artikel 5	Binnenhafengebühr-Tarife	8
Artikel 6	Berechnung der Binnenhafengebühr	8
Artikel 7	Zeiträume und Container	9
Artikel 8	Befreiung/Erlassung	9
Artikel 9	Nachlass/Erstattung	10
Artikel 10	Datenangabe	10
Artikel 11	Fakturierung und Zahlung der Binnenhafengebühr	11
Artikel 12	Keine Angabe oder nicht korrekte Angabe	11
Artikel 13	Kosten und Zinsen	12
III	SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
Artikel 14	Ankerplätze	12
Artikel 15	Tariftabelle	12
Artikel 16	Haftung	12
Artikel 17	Höhere Gewalt	13
Artikel 18	Gewährleistung	13
Artikel 19	Aufschub und Auflösung	14
Artikel 20	Entfernung eines Schiffs	14
Artikel 21	Geltendes Recht und Streitigkeiten	14
Artikel 22	Ungültigkeit eines Artikels oder mehrerer Artikel	14
Artikel 23	Datenschutz	15
Anlage I	Karte Hafengewässer	
Anlage II	Tariftabelle	

3 I ALLGEMEINES**Artikel 1 Definitionen**

Binnengewässer (binnenwater): die öffentlichen Gewässer, die nicht zum Hafengewässer (havenwater) gehören;

Binnenschiff: ein Schiff, das hauptsächlich für lokalen, interlokalen bzw. internationalen gewerblichen Gütertransport zu Wasser genutzt wird und dafür bestimmt ist, und wofür die (niederländische) Binnenschiffverkehrsverordnung (binnenvaartwet) gilt;

Container: die standardisierte Unit aus Metall für den Gütertransport;

Dienstleistungen: die Bereitstellung zur Nutzung mit einem Fahrzeug des Hafengewässers (havenwater) oder anderer für die öffentliche Nutzung bestimmten Orte oder Einrichtungen (Ankerplatz und andere Einrichtungen), die von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. oder von der Gemeinde Zaanstad oder von einer (Rechts-)Person, die im Auftrag der Havenbedrijf Amsterdam N.V. oder der Gemeinde Zaanstad diese Aufgaben ausführt, verwaltet oder betrieben werden, oder das Anbieten von seitens oder namens der Havenbedrijf Amsterdam N.V. oder der Gemeinde Zaanstad erbrachten Dienstleistungen in Bezug auf das Hafengewässer;

Durchfahrt: eine ununterbrochene einfache Fahrt durch Amsterdam über eine der Hauptwasserstraßen (IJ, Amsterdam-Rheinkanal und Nordseekanal), und/oder eine Fahrt durch Zaanstad über den Zijkanaal G und den Fluss Zaan, ohne die Inanspruchnahme von Dienstleistungen;

Eichschein: das Dokument, wie in der (niederländischen) Rechtsvorschrift zur Schiffseichverordnung festgelegt;

Fahrgastschiff: Schiff, das gewerbsmäßig Passagiere transportiert und im Hafengewässer anlegt;

Fahrzeug; ein Schwimmkörper, der wegen seines Auftriebs eingesetzt wird oder aber für die Aufnahme oder den Transport zu Wasser von Personen oder Gütern oder für die Aufnahme oder den Transport von Gegenständen, die mit dem Schwimmkörper ein Ganzes bilden oder nicht, bestimmt oder geeignet ist;

Frachtschiff: ein Binnenschiff, das hauptsächlich für den Transport von Gütern benutzt wird; Hafengewässer (havenwater): das IJ und der Nordseekanal sowie alle in diese mündenden Gewässer/Hafenbecken bis zur Begrenzung, wie auf der zu diesen Bestimmungen gehörenden Karte (Anlage I) angegeben;

Kegelschiff: ein Frachtschiff, das gefährliche Stoffe transportiert und tagsüber an 1, 2 oder drei blauen Kegeln und in der Nacht an 1, 2 oder 3 blauen Lichtern zu erkennen ist.

Kunde: die natürliche Person oder Rechtsperson, die mit einem Schiff das Hafengewässer (havenwater) oder andere Dienstleistungen von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad nutzt, wozu Schiffsführer, Reeder, Eigentümer des Schiffes, derjenige, dem das Schiff zur Nutzung übergeben wurde, der Agent sowie derjenige zählen, der als Vertreter der vorstehend genannten Personen vorbereitende Rechtsgeschäfte, im Zusammenhang mit der

Nutzung oder der Abnahme von Dienstleistungen, gegenüber der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad ausgeführt hat;

Ladekapazität: die in Tonnen ausgedrückte Differenz zwischen der Süßwasserverdrängung des Schiffes beim höchstzulässigen Tiefgang und der des leeren Schiffes, wie im Eichschein festgelegt;

Ladung: alle vom Schiff abgeladenen und aufgenommenen Güter und Verpackungsmaterial, Container, Anhänger und Lash-Behälter; davon ausgenommen sind Mafi-Anhänger, das Handgepäck der an Bord befindlichen Personen, Ballast, Kraftstoff, Proviant und weitere, für den Eigenverbrauch bestimmte Schiffsbedarfsartikel und schädliche Stoffe, wie in der (niederländischen) Verordnung zur Vermeidung von Verschmutzung durch Schiffe festgelegt;

Nicht-gewerbliches Schiff: ein Schiff, das kein Fahrgastschiff ist, das für den Wassersport oder für die Freizeit bestimmt ist oder dazu benutzt wird;

Notifikation: ein Antrag auf Erlassung;

Oberfläche: das in Quadratmeter ausgedrückte Produkt aus der gesamten Länge und der größten Breite, wie im zum Fahrzeug gehörenden Eichschein festgelegt;

Öffentliche Gewässer: alle innerhalb der Gemeindegrenzen liegenden Gewässer, die mit oder ohne Beschränkung für die Öffentlichkeit befahrbar oder anderweitig zugänglich sind;

Schiff (ein gewerbliches Schiff): jedes Fahrzeug, einschließlich eines Fahrzeugs ohne Wasserverdrängung und eines Wasserflugzeugs, das tatsächlich als Mittel zum Transport zu Wasser benutzt wird oder dafür geeignet ist. Unter einem Schiff werden unter anderem schwimmende Geräte, wie Kräne, Plattformen, Schwimmkran, Bagger, Pontons oder ähnliche Vorrichtungen verstanden;

Schiffsführer: derjenige, der die tatsächliche Leitung über ein Binnenschiff ausübt;

Schwimmendes Objekt: schwimmendes Gerät im Dienste des Umschlags von Ladungen oder der Ausführung technischer Arbeiten für die Schifffahrt;

Seeschiff: jedes Schiff, das für die Fahrt außerhalb des Hafens bestimmt ist oder eingesetzt wird, wie in der (niederländischen) Schifffahrtsverordnung festgelegt, sowie jedes Schiff, das im Zusammenhang mit dem Abwracken oder mit dem geplanten Abwracken für die Fahrt außerhalb des Hafens nicht mehr eingesetzt wird oder die diesbezügliche Bestimmung verloren hat;

Tabelle: die zu diesen Allgemeinen Bestimmungen gehörende Tariftabelle (Anlage II);

TEU (Twenty-Foot-Equivalent-Unit): internationale Bezeichnung für die Abmessungen eines Containers;

Tonne: ein Gewicht von 1.000 Kilogramm;

Zeitraum (Aufenthaltszeitraum): eine in der Tariftabelle genannte Periode, während der der zu veranlagende Sachverhalt erfolgt, wobei Folgendes gilt:

- a. 1 (eine) Woche: ein ununterbrochener Zeitraum von 7 Mal 24 Stunden;
- b. 2 (zwei) Wochen: ein ununterbrochener Zeitraum von 14 Mal 24 Stunden;
- c. Vier (4) Wochen: ein ununterbrochener Zeitraum von 28 Mal 24 Stunden;

- d. 1 (ein) Jahr: ein Kalenderjahr (vom 1. Januar bis einschließlich zum 31. Dezember).

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Verträge, mittels derer die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad Dienstleistungen für Kunden erbringt/erbringen sowie für Angebote und Offerten

der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad für die Erbringung der genannten Dienstleistungen, es sei denn, dass die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.

- 2.2 Falls nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verzichtet der Kunde darauf, die eigenen allgemeinen Bedingungen bzw. Bestimmungen anzuwenden, und weist/weisen die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad die Anwendbarkeit von allgemeinen Bedingungen oder Bestimmungen des Kunden ausdrücklich zurück.
- 2.3 Änderungen und/oder Abweichungen hinsichtlich der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bestimmungen sind für die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad ausschließlich dann verbindlich, wenn die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad die Änderungen bzw. Abweichungen schriftlich und ausdrücklich akzeptiert hat/haben.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrags und Gesamtgläubigerverhältnis

- 3.1 Ein Vertrag zwischen der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad und dem Kunden kommt zustande,
- (I) wenn die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad eine Order oder einen Auftrag des Kunden schriftlich und ausdrücklich angenommen hat/haben;
 - (II) wenn der Kunde laut Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen die Angabe der Daten vorgenommen hat; oder
 - (III) ab dem Zeitpunkt, wo der Kunde tatsächlich die Dienstleistungen der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad nutzt.
- 3.2 Die in Artikel 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen unter ‚Kunde‘ genannten Personen gelten als Gesamtgläubiger in Bezug auf die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad.
- 3.3 Für den Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten. Dies gilt nicht für die Tarife, Nachlässe, Zuschläge oder Aufschläge, auf deren Grundlage die vom Kunden geschuldete Binnenhafengebühr berechnet wird. Für den Vertrag gelten die Tarife und Nachlässe, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Dienstleistungen durch den Kunden gelten.

Artikel 4 Ausführung von Dienstleistungen/Schuldung der Binnenhafengebühr

- 4.1 Wenn der Kunde mit einem Schiff Dienstleistungen von der Havenbedrijf Amsterdam N.V.

und/oder von der Gemeinde Zaanstad in Anspruch nimmt, schuldet er der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad diesbezüglich Binnenhafengebühr.

- 4.2 Der Kunde hat die Binnenhafengebühr zu Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistungen zu zahlen.
- 4.3 Unter den Begriff Dienstleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen fällt nicht die Ausführung des öffentlichen Auftrags mit einer öffentlich-rechtlichen Basis seitens der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad, es sei denn, dass die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad diese Tätigkeiten unter denselben juristischen Konditionen wie private Wirtschaftsteilnehmer ausführt/ausführen.
- 4.4 Die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad ist/sind berechtigt, die unter die Erhebung fallenden Dienstleistungen, wie in diesen Allgemeinen Bestimmungen genannt, nach eigenem Ermessen zu erbringen.
- 4.5 Die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad wird/werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, die Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen.
- 4.6 Wenn es die Umstände, dem Urteil der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad zufolge, erfordern, ist/sind die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad berechtigt, bei der Erbringung von Dienstleistungen von anderen, als den vereinbarten Dingen/Geschäften Gebrauch zu machen oder dabei Dritte einzuschalten, dies gilt insoweit, als es die Qualität der Leistung als Ganzes nicht nachteilig beeinflusst.
- 4.7 Der Kunde akzeptiert hierbei, dass Umstände, wie in vorstehendem Artikel 4.6 genannt, sowie unvorhergesehene Umstände – wie beispielsweise eine Knappheit an Ankerplätzen – den vereinbarten oder erwarteten Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen abgeschlossen sein sollen, beeinflussen können.
- 4.8 Der Kunde wird der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad stets alle, für eine solche Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Daten übermitteln und in diesem Zusammenhang jegliche Unterstützung leisten.
- 4.9 Wenn der Kunde der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad die erforderlichen Daten, wie in vorstehendem Artikel 4.8 genannt, nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, hat/haben die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad in jedem Fall das Recht, die Ausführung der Dienstleistungen aufzuschieben.

II BINNENHAFENGEBÜHR

Artikel 5 Binnenhafengebühr-Tarife

- 5.1 Die vom Kunden zu zahlende Binnenhafengebühr wird anhand der Tarife für die Binnenhafengebühr berechnet, die der diesen Allgemeinen Bestimmungen als Anlage II beigefügten Tarifliste zu entnehmen sind. Für den Container-Transport gilt ebenfalls der in Anlage II genannte Tarif.

- 5.2 Grundlage für die Berechnung der Tarife für die Schiffe ist die Ladekapazität des Fahrzeugs oder die Oberfläche des Fahrzeugs.
- 5.3 Sollte sich der Kunden für den Container-Tarif entscheiden, gelten die in Artikel 7.3 genannten Bestimmungen.
- 5.4 Aus der Tabelle in Anlage II geht hervor, welche Grundlage für welche Art des Fahrzeugs gilt.

Artikel 6 Berechnung der Binnenhafengebühr

- 6.1 Für die Berechnung und den Einzug der Binnenhafengebühr wird das Hafengewässer als Ganzes angesehen.

Artikel 7 Zeiträume und Container

- 7.1 Bei der Angabe trifft der Kunde eine Entscheidung für die Zeiträume:
- 1 Woche, ab dem Anfangszeitpunkt der Nutzung von Dienstleistungen;
 - 2 Wochen, ab dem Anfangszeitpunkt der Nutzung von Dienstleistungen;
 - 4 Wochen, ab dem Anfangszeitpunkt der Nutzung von Dienstleistungen;
 - Ein Jahr: ein Kalenderjahr (1. Januar bis einschl. zum 31. Dezember).
- 7.2 Für die Festlegung des Zeitraums wählt der Nutzer:
1. einen Anfangszeitpunkt,
 2. einen der Zeiträume, wie in Artikel 7.1 genannt.
- 7.3 In Abweichung von Artikel 7.1 kann sich der Kunde, wenn er Container transportiert, für den Tarif per TEU anstelle eines Tarifs entscheiden, der auf dem Zeitraumsystem, wie in Artikel 7.1 festgelegt, basiert. Bei einer Angabe per TEU gilt eine Höchstdauer von 24 Stunden.

Artikel 8 Befreiung & Erlassung

- 8.1 Die Binnenhafengebühr wird für die Nutzung des Hafengewässers und die in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Dienstleistungen nicht berechnet für:
- Fahrzeuge von Gemeinde (Stadt), Provinz oder Königreich im Dienste des öffentlichen Auftrags;
 - Rettungsboote der Koninklijke Nederlandse Redding Maatschappij (königlich-niederländischen Rettungsbrigade);
 - Schiffe auf der Durchfahrt;
 - Schiffe, die Trinkwasser laden oder Brennstoff bunkern bei von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad anerkannten Wasserladestationen oder Bunkerstationen;
 - Schiffe an Ankerplätzen bei von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad anerkannten Werften, Schiffsreparaturbetrieben oder privaten Yachthäfen;
 - Schiffe, die ein Auto bei einem von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad ausgewiesenen Auto-(Ent)ladeorten an Bord nehmen/von Bord setzen;

- g. Schiffe, die seehafengebührenpflichtig sind;
 - h. historische Fahrzeuge, die in das niederländische Register der Federatie Varend Erfgoed Nederland eingetragen sind und für welche mit der Gemeinde Zaanstad ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.
- 8.2 Die Binnenhafengebühr wird, unter der Voraussetzung, dass die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad eine diesbezügliche Mitteilung erhalten hat/haben, für die Nutzung des Hafengewässers und die in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Dienstleistungen nicht berechnet für:
- a. Schiffe, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fahr- und Ruhezeiten an von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad ausgewiesenen Orten (Anlage I) während der Zeit anlegen, die für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fahr- und Ruhezeiten erforderlich ist;
 - b. Schulschiffe der Rhein- oder Binnenschifffahrt/Marine/Handelsmarine, die als solche genutzt werden;
 - c. Schubboote mit Schleppkähnen/Schubleichtern/als gekoppelter Schiffsverband für das Ankoppeln/Entkoppeln von Schleppkähnen/Schubleichtern, die danach an ihren Bestimmungsort außerhalb von Amsterdam gebracht werden – wobei das Maximum zwei Stunden beträgt – ausschließlich an der Mündung des Westhaven (ADM-Hafen);
 - d. Schiffe, die hauptsächlich eine soziale Funktion erfüllen, wobei die Funktion, dem Urteil der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad zufolge, mit der Mitteilung eine Erlassung der Binnenhafengebühr-Verpflichtung rechtfertigt.

Artikel 9 Nachlass/Erstattung

- 9.1 Die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad kann/können zu jedem Zeitpunkt beschließen, dass ein bestimmter Schiffstyp für einen noch festzulegenden Nachlass auf den zu zahlenden Betrag in Betracht gezogen wird. Das Unternehmen fügt somit bestimmte Nachlässe, wie aus der Anlage II ersichtlich, hinzu.
- 9.2 Ein Kunde kann auf eigenen Antrag eine Erstattung bei Jahrabonnements erhalten, wenn sein Schiff/Fahrzeug verkauft wird, und der Havenbedrijf Amsterdam N.V. der diesbezüglich erforderliche Nachweis übermittelt worden ist.

Artikel 10 Datenangabe

- 10.1 Der Kunde hat spätestens 28 Tage nach dem Beginn der Nutzung der Dienstleistungen die Daten anzugeben, (zu melden), die erforderlich sind, um die Höhe seiner Binnenhafengebühr festlegen zu können und die Daten des Kunden vorzulegen, an den die Rechnung gerichtet wird, in dem Sinne, dass bei einer Angabe vor Beginn der Nutzung der Dienstleistungen oder nach 14 Tagen nach Beginn von deren Nutzung die in Artikel 10.2 genannten Bestimmungen gelten.
- 10.2 Bei der Datenangabe vor Beginn der Nutzung der Dienstleistungen für die Dauer von einer (1) Woche, zwei Wochen, vier Wochen, oder einer Angabe per TEU, das Recht auf einen Nachlass auf den Tarif der Binnenhafengebühr, wie in Anlage II genannt.
Bei der Angabe nach 14, jedoch innerhalb von 28 Tagen, nach Beginn der Nutzung der

Dienstleistungen für die Dauer von einer (1) Woche, zwei Wochen, vier Wochen, oder einer Angabe per TEU, gilt Folgendes: Der Kunde entrichtet einen Zuschlag auf die Binnenhafengebühr in Höhe des in Anlage II genannten Prozentsatzes.

- 10.3 Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die Notifikationen wie in Artikel 8.2 genannt.
- 10.4 Wenn der Kunde eine Angabe für mehrere Besuche vornimmt und sich für einen längeren Zeitraum entscheidet, gelten die vorstehend genannten Ausführungen für den ersten Aufenthalt.
- 10.5 Bei der Vornahme der Angaben bedient sich der Kunde eines Webformulars, das die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad zur Verfügung gestellt hat/haben. Wenn der Kunde im Voraus einen Ankerplatz reserviert, gilt die definitive Zuweisung des Ankerplatzes als Datenangabe für die Binnenhafengebühr.
- 10.6 Bei einem fortgesetzten Aufenthalt im Hafengewässer, nach Ablauf des Zeitraums, für den die Meldung gemacht wurde, beginnt die Nutzung der Dienstleistungen – wie in vorstehendem Artikel 4 genannt – von neuem, und ist der Kunde verpflichtet, für einen neuen Zeitraum zu bezahlen.
- 10.7 Der Kunde muss jederzeit die Korrektheit der in der Meldung genannten Daten schriftlich nachweisen können. Der Kunde muss, auf das erste Ersuchen seitens der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad hin, Einsicht in alle für die zu zahlende Binnenhafengebühr wichtigen Dokumente in Bezug auf die gemeldeten Daten erteilen bzw. eine Abschrift dieser Dokumente vorlegen. Wenn der Kunde weder eine vollständige Einsichtnahme erteilt noch eine Abschrift der Dokumente vorlegt, wird der Tarif laut den in Artikel 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Ausführungen berechnet.

Artikel 11 Fakturierung und Zahlung der Binnenhafengebühr

- 11.1 Die Havenbedrijf Amsterdam N.V. erhebt und zieht die Binnenhafengebühr ein.
- 11.2 Der Kunde hat die Binnenhafengebühr nach der erfolgten Meldung, wie in vorstehendem Artikel 10.1 dieser Allgemeinen Bestimmungen ausgeführt, nach Erhalt einer Rechnung zu bezahlen.
- 11.3 Der Kunde hat die Bezahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum vorzunehmen.
- 11.4 Die Bezahlung kann ebenfalls mittels eines automatischen Bankeinzugs erfolgen. In diesem Fall wird der Rechnungsbetrag achtundzwanzig Tage nach dem Rechnungsdatum von dem Konto abgebucht. Bei Zahlung per automatischen Bankeinzug kann der Kunde für einen Nachlass in Betracht kommen. Der Nachlassprozentsatz für die Zahlung per automatischen Bankeinzug ist in Anlage II zu finden.
- 11.5 Streitigkeiten zwischen der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad und dem Kunden geben dem Kunden nicht das Recht, die Bezahlung auszusetzen.

Artikel 12 Keine Angabe oder nicht korrekte Angabe

- 12.1 Wenn es der Kunde unterlassen hat, die Angabe vorzunehmen, die Angabe nicht rechtzeitig vorgenommen hat oder durch eine unvollständige oder nicht korrekte Angabe zu wenig bezahlt hat, wird der Eigentümer des Schiffes diesbezüglich angeschrieben. Der Kunde hat, abgesehen von dem für ihn geltenden Tarif, einen Zuschlag zu zahlen, der in Anlage II zu finden ist.
- 12.2 Wenn der Kunde feststellt, dass infolge einer nicht korrekten Angabe zu viel oder zu wenig bezahlt worden ist, hat der Kunde dies der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad unverzüglich schriftlich zu melden. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang gehalten, alle Dokumente mitzuschicken, aus denen die Unrichtigkeit der ersten oder ergänzenden Angabe hervorgeht. Mitteilungen müssen der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Rechnungsdatum vorliegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der Höhe der Binnenhafengebühr einverstanden ist.
- 12.3 Wenn die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad feststellt/feststellen, dass der Kunde zu wenig oder zu viel bezahlt hat, wird der Entscheidung der Havenbedrijf Amsterdam N.V. zufolge, eine Verrechnung mittels einer Rechnung oder einer Gutschrift erfolgen.

Artikel 13 Kosten und Zinsen

- 13.1 Wenn der Kunde die Binnenhafengebühr nicht rechtzeitig bezahlt, ist er von Rechts wegen im Verzug und hat/haben die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad das Recht, ab dem Fälligkeitstag Zinsen, laut Artikel 6:119 a Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande, auf den gesamten zu zahlenden Betrag oder auf den nicht rechtzeitig bezahlten Teil davon in Rechnung zu stellen.
- 13.2 Alle außergerichtlichen Kosten (wie Kosten eines Gerichtsvollziehers), welche der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad in Bezug auf das Einfordern der vom Kunden zu zahlenden und nicht rechtzeitig gezahlten Gebühren entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

III SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 14 Ankerplätze**

- 14.1 Der Zugang zum Hafengewässer impliziert nicht, dass der Kunde zudem einen Anspruch auf einen Ankerplatz erheben kann. Die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad hat/haben jederzeit das Recht, einen Ankerplatz zu verweigern, wenn es einen Anlass dafür gibt.

Artikel 15 Tariftabelle

- 15.1 Die in die Tariftabellen aufgenommenen Tarife können jederzeit von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder von der Gemeinde Zaanstad geändert werden.

- 15.2 Die in der Tariftabelle enthaltenen Tarife verstehen sich netto (ohne Mehrwertsteuer).

Artikel 16 Haftung

- 16.1 Die Haftung der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad, die im Hinblick auf irgendeine Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungen – wie in vorstehendem Artikel 4 genannt – seitens der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad oder einer Person, für die sie kraft des Gesetzes haftet/haften, entstehen kann, geht nicht über den, von der Versicherungsgesellschaft der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad an die Havenbedrijf Amsterdam N.V. bzw. die Gemeinde Zaanstad auszahlenden Betrag hinaus.
- 16.2 Wenn die Versicherungsgesellschaft der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad, aus welchem Grund dies auch sein möge, keine Auszahlung an die Havenbedrijf Amsterdam N.V. bzw. an die Gemeinde Zaanstad vornimmt oder der Schaden nicht von der Versicherung der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad gedeckt wird, beläuft sich die Haftung der Havenbedrijf Amsterdam N.V. bzw. der Gemeinde Zaanstad in jedem Fall auf nicht mehr als einen Betrag in Höhe von fünfhundert Euro (€ 500,-) pro Schadensfall/Vorfall. Eine Reihe zusammenhängender Schadensfälle/Vorfälle gilt als ein (1) Schadensfall/Vorfall.
- 16.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder einen geringeren Erlös sowie für sonstige indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 16.4 Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gelten nicht, wenn der Schaden die Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad ist.

Artikel 17 Höhere Gewalt

- 17.1 Wenn die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad bei der Einhaltung irgendeiner Verpflichtung gegenüber dem Kunden versagt/versagen, kann dieses Versagen nicht der Havenbedrijf Amsterdam N.V. bzw. der Gemeinde Zaanstad angerechnet werden und ist das Unternehmen demzufolge nicht in Verzug, wenn der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad die Einhaltung dieser Verpflichtung durch einen vorhersehbaren oder auch nicht vorhersehbaren Umstand, der nicht in der Macht der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad liegt, erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Solche Umstände sind in jedem Fall, jedoch nicht ausschließlich, Krieg, Terrorismus, Besetzung, behördliche Maßnahmen, welcher Art diese auch sein mögen, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, außerordentlich schlechtes Wetter, Blockaden, Streiks, Knappheit an Ankerplatzeinrichtungen, Störung bei den Seeschleusen in IJmuiden und jeder andere, für die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad berechtigterweise nicht vorhersehbare und nicht in ihrer Macht liegende Umstand.
- 17.2 Im Falle von höherer Gewalt ist die Havenbedrijf Amsterdam N.V. bzw. die Gemeinde Zaanstad berechtigt, die Ausführung von eigenen Verpflichtungen aufzuschieben, bis deren Einhaltung nicht länger erschwert wird. In dem Fall, dass der Zustand der höheren Gewalt länger als einen

(1) Monat dauert, haben sowohl die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad als auch der Kunde das Recht, den Vertrag ganz oder partiell zu lösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 18 Gewährleistung

- 18.1 Der Kunde hält die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad gegen Forderungen, welcher Art diese auch sein mögen, seitens Dritter, die behaupten, durch die Nutzung des Hafengewässers oder durch die von der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad für den Kunden erbrachten Dienstleistung einen Schaden erlitten zu haben, schadlos.

Artikel 19 Aufschub und Auflösung

- 19.1 Wenn der Kunde mit der Einhaltung irgendeiner Verpflichtung gegenüber der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad in Verzug bleibt, sowie im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub oder Stilllegung des Unternehmens des Kunden, ist/sind die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad ohne gerichtliche Intervention und ohne dass diesbezüglich irgendeine Vergütung an den Kunden zu zahlen ist, befugt, nach eigener Wahl, die Dienstleistung vollständig oder partiell, für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum auszusetzen bzw. den jeweiligen Vertrag mittels einer an den Kunden gerichteten schriftlichen Mitteilung für den noch nicht ausgeführten Teil vollständig oder teilweise aufzulösen, dies unbeschadet der ihr/ihnen des Weiteren zustehenden Rechte.
- 19.2 Im Falle der Vertragsauflösung aufgrund der im vorstehenden Artikel 19.1 genannten Gründe wird jede Forderung, welche die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad hat/haben, direkt in ihrer Gesamtheit einforderbar.

Artikel 20 Entfernung eines Schiffs

- 20.1 Wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig einhält, ist/sind die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad berechtigt, das Schiff des Kunden zu entfernen bzw. entfernen zu lassen – dies auf Kosten und Risiko des Kunden – unbeschadet des Rechts der Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder der Gemeinde Zaanstad auf die Einhaltung dessen, was der Kunde bereits zu zahlen hatte.

Artikel 21 Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 21.1 Für alle aus diesen Allgemeinen Bestimmungen entstehenden Rechte, Verpflichtungen und Streitigkeiten gilt ausschließlich das niederländische Recht.
- 21.2 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder aus diesen entwickelnden Verträgen zwischen den Vertragsparteien entstehen sollten, werden ausschließlich von dem diesbezüglich befugten Richter im Gerichtsbezirk Amsterdam geschlichtet.

Artikel 22 Ungültigkeit eines Artikels oder mehrerer Artikel

- 22.1 Die Ungültigkeit irgendeines Artikels des Vertrags oder dieser Allgemeinen Bestimmungen hat keine Folgen für die übrigen Artikel des Vertrags und dieser Allgemeinen Bestimmungen.
- 22.2 Wenn irgendein Artikel aus dem Vertrag oder dieser Allgemeinen Bestimmungen unter den gegebenen Umständen als unangemessen belastend, inakzeptabel oder ungültig angesehen werden muss, gilt für die Vertragsparteien ein Artikel, der, unter Berücksichtigung aller Umstände, akzeptabel ist und dem Inhalt des in diesem Fall für ungültig angesehenen Artikels am nächsten kommt.

Artikel 23 Datenschutz

- 23.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Havenbedrijf Amsterdam N.V. und/oder die Gemeinde Zaanstad die Kundendaten, einschließlich der personenbezogenen Daten, im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet/verarbeiten.

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2019.